



Satzung

des
WasserVersorgungsVereins Sindelsdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Sinn und Zweck des Vereins	2
§ 2	Verwaltung und Auflösung des Vereins	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4	Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliederversammlung	3
§ 6	Entstehung der Anschlussgebühr und Kosten	4
§ 7	Hauptleitungen	5
§ 8	Nebenanschlüsse - Abzweigungen	5
§ 9	Erschließung und Wasseranschluss	6
§ 10	Beschränkungen	6
§ 11	Anmeldung	6
§ 12	Wasserslieferung	7
§ 13	Wasserzähler	7
§ 14	Einstellung der Wasserslieferung	8
§ 15	Zuwiderhandlungen und Zwangsmaßnahmen	8
§ 16	Haftung	8
§ 17	Leitungsschäden	9
§ 18	Vorstandschafft	9
§ 19	Protokollführung und Vorstandstätigkeit	9
§ 20	Benützung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke	10
§ 21	Zuwiderhandlungen - Verstöße	10
§ 22	Wasserzins	10
§ 23	Satzungsänderung	10
§ 24	Ehrungen	11
§ 25	Inkrafttreten	11



§ 1 Sinn und Zweck des Vereins

Der Wasserversorgungsverein e.V., Sindelsdorf, mit dem Sitz in Sindelsdorf, betreibt die Wasserversorgung mit dem Zweck, die Einwohner von Sindelsdorf mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser (Feuerlöschwasser) bereitzustellen.

§ 2 Verwaltung und Auflösung des Vereins

Die Festsetzung von Erweiterungen und Veränderungen des Rohrleitungsnetzes obliegt dem Verein. Die Wasserversorgungsanlage wird so verwaltet, dass die Kosten für Erweiterungen und notwendige Reparaturen dem Verbrauch entsprechend auf den Wasserzins umgelegt werden.

Gewinnerzielung wird nicht angestrebt. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das bestehende Vermögen an die Mitglieder zurückvergütet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Für alle Beziehungen zwischen Verein und Wasserabnehmer ist ausschließlich die vorliegende Satzung maßgebend.

Jeder Hausbesitzer bzw. Besitzer eines baureifen Grundstücks ist berechtigt einen Wasseranschluss zu beantragen. Der Anschluss kann ohne Grund nicht von der Vorstandschaft verweigert werden. Die Anschlussgenehmigung muss jedoch zwingend mit Einreichung eines Bauplans oder vor Erweiterung der Baulichkeiten eingeholt werden. Sie wird ausschließlich durch die Vorstandschaft erteilt.

Durch den Anschluss erwirbt der einzelne Wasserabnehmer weder einen privatrechtlichen Anspruch, noch sonst ein bleibendes Recht auf den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der vereinseigenen Wasserleitung.

Ebenso kann aus dem Anschluss kein rechtlicher Anspruch gegen den Verein hinsichtlich Wassermenge und -beschaffenheit, sowie Leitungsdruck, abgeleitet werden.



§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Jeder Hausbesitzer bzw. Besitzer eines baureifen Grundstücks ist berechtigt die Mitgliedschaft beim WasserVersorgungsVerein Sindelsdorf e.V. zu beantragen, daneben liegt es im Ermessen der Vorstandschaft geeignete Personen als Mitglieder aufzunehmen. Der Antrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Vorstandschaft obliegt die Entscheidung über den Mitgliedsantrag.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Beim Ausscheiden aus dem Verein bestehen keinerlei Rechtsansprüche gegen denselben.

Des Weiteren kann ein Vereinsmitglied per Vorstandsbeschluss aus dem Verein vorübergehende oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn dieser Vereinschädigens Verhalten zeigt oder nicht den Wortlaut der aktuellen Satzung anerkennt oder gegen Vereinsrecht verstößt, wie z.B.

- ✓ Wasser widerrechtlich entnimmt,
- ✓ gegen Wasserschutzanlagen und Wasserschutzgebotsauflagen verstößt
- ✓ an Einrichtungen, die dem Verein gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Verein vorbehalten sind, Änderungen eigenmächtig vornimmt oder jene beschädigt,
- ✓ den Beauftragten des Vereins den Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen verweigert oder unmöglich macht oder nicht die erforderlichen Auskünfte für den Betrieb oder der Rechnungsstellung erteilt,
- ✓ die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht leistet.

Die Vorstandschaft hat den Beschluss schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Für alle Beziehungen zwischen Verein und Wasserabnehmer sind ausschließlich die vorliegenden Satzungen maßgebend.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die Einladung hierzu hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist schriftlich an den Ortstafeln anzuschlagen und wird auf der Internetseite des WasserVersorgungsVereins Sindelsdorf e.V. (unter www.wvvs.de) veröffentlicht. Bei besonderen Anlässen, sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.



Über diese Versammlung, sowie über die Ausschuss-Sitzungen, ist ein ordentliches Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie von zwei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich einmal ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, diese kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.
Die Neuwahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder einer Wahl durch Akklamation zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Satzungsänderung und Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 6 Entstehung der Anschlussgebühr und Kosten

- 1) *Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus der Wasseranschlusspauschale und der jeweiligen Gebäudepauschale.
Die Höhe der Gebührensätze ist dem jeweils gültigen Merkblatt für Bauherren zu entnehmen (www.wvvs.de).
Erschließungskosten werden gesondert nach § 9 der Satzung erhoben.*
- 2) *Die Anschlussgebühr entsteht*
 - i) *nach Ausweisung eines baureifen Grundstücks und ist vor dem Anschluss an das Leitungsnetz zu entrichten*
 - ii) *für jedes neu geplante Bauobjekt inklusive der Wasserzähleranlage*
 - iii) *bei Abbruch bestehender Gebäude in Verbindung mit einer Neuparzellierung des Grundstückes, oder bei einer Parzellierung eines Grundstückes mit mehreren bereits vorhandenen Gebäuden.
In diesem Fall wird ein bestehender Anschluss angerechnet.*
- 3) *Bei Ausbau oder Umbau von bestehenden Gebäuden erfolgt eine Nachberechnung.*
- 4) *Die Höhe der Anschlussgebühr errechnet sich pro Kubikmeter umbauten Raum.*
 - a) *Bei Wohngebäuden wird der umbaute Raum einschließlich Keller und Dachgeschoss berechnet.*
 - b) *Die Kubatur von Garagen und Nebengebäuden wird zu Verrechnungszwecken nur herangezogen, wenn diese an die örtliche Hausinstallation angeschlossen sind.*
 - c) *Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude erfolgt die Berechnung der Anschlussgebühr nach m² der bebauten Fläche (Außenmaß).*



- 5) Als Grundlage für die Datenerhebung dient das jeweilige Bauformular, welches vom zuständigen Architekten oder dem jeweiligen Ingenieurbüro zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Gebühren sind vor Beginn der Bauarbeiten zu entrichten.
Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. iii der Satzung werden die Gebühren vor Parzellierung fällig.

§ 7 Hauptleitungen

Der Betrieb und der Unterhalt der Hauptleitungen ist durch eingetragene Grunddienstbarkeiten abgesichert.

Die Erweiterung der neuen Pump- und Druckleitung, sowie Hauptversorgungsstränge, wurden in der Neuverteilung (Flurbereinigung) geregelt.

Die betreffenden Mitglieder sind verpflichtet, dieses Recht im Falle eines Eigentumswechsels zwingend auf die Rechtsnachfolger im Eigentum zu übertragen und Rechtsnachfolger entsprechend mit Weitergabeverpflichtung zu binden.

Die Mitglieder als Eigentümer der Grundstücke, innerhalb derer die Hauptleitungen verlaufen müssen aufgrund bestehender und ggf. noch abzuschließender Grunddienstbarkeiten sicherstellen, dass es dem Verein möglich ist jederzeit notwendige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an den jeweiligen Leitungen durchzuführen.

Dieses Recht ist zwingend auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen und von denselben mit Weitergabeverpflichtung zu übernehmen.

Die jeweiligen Rechtsnachfolger bzw. Käufer haben bestehende Vereinbarungen zu dulden und müssen ebenfalls sicherstellen, dass es dem Verein möglich ist notwendige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an der bestehenden Leitung durchzuführen.

Der Verein behält sich Änderungen des Hauptleitungsnetzes vor.

§ 8 Nebenanschlüsse - Abzweigungen

Nebenanschlüsse und Hausanschlüsse an die Hauptleitung sind nur durch Einbau von Schiebern zulässig.

Der Verein behält sich die Dimensionierung des Anschlusses und den Anschlusspunkt vor.



§ 9 Erschließung und Wasseranschluss

Bei Erschließung eines neuen Baugebiets kann von Seiten des Vereins eine entsprechend starke Zuleitung verlegt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein; sie werden dann auf die Hausanschlüsse umgelegt.

Die Grundstückseigentümer im Zuge der Hauptleitung sind verpflichtet, die Erstellung von Hausanschlüssen zu bewilligen, aber auch berechtigt, die Wiederherstellung der Oberflächen in den ursprünglichen Zustand zu verlangen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Verein kann den Anschluss eines Grundstücks an das Leitungsnetz versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es sei denn, dass der Antragsteller sämtlich Mehrkosten, die für den Anschluss erforderlich sind, übernimmt und auf Verlangen des Vereins hierfür Sicherheiten leistet.

§ 10 Beschränkungen

Die Grundstückseigentümer können die Errichtung einer neuen oder Veränderung einer bestehenden Hauptleitung nicht verlangen, wenn keine zwingenden technischen Gründe bestehen.

Die Vorstandschaft kann die Errichtung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Hauptleitung in Auftrag geben, wenn sich der Antragsteller verpflichtet sämtliche Mehrkosten, die für den Anschluss erforderlich sind zu übernehmen und auf Verlangen des Vereins, die erforderlichen Sicherheiten leistet.

Auf bestehenden vereinseigenen Leitungen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

§ 11 Anmeldung

Anträge für Neuanschlüsse sind zwingend vor Baubeginn, schriftlich beim Verein einzureichen. Weitere Informationen, zur Antragstellung stellt der Verein zur Verfügung.



§ 12 Wasserlieferung

Der Verein kann die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn das im Einzelfall aus besonderen betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Leitungsnetzes z.B. für Swimmingpools, Teichanlagen oder sonstigen nicht lebenswichtig nötigen Anlagen, durch einen Abnehmer erforderlich ist.

Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten usw. steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Absperrungen der Wasserleitung wird der Verein nach Möglichkeit vorher bekannt machen.

Die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht statthaft. Ebenso unterliegt die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück oder in ein anderes Gebäude der zwingenden Genehmigung des Vereins.

§ 13 Wasserzähler

Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, das gesamte dem Leitungsnetz des Wasserversorgungsvereins entnommene Wasser über den im Eigentum des Wasserversorgungsvereins befindlichen Zähler zu führen.

Dieser Zähler ist vom Wasserabnehmer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Weitere Zähler sind schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.

Den Beauftragten des Vereins ist der Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und insbesondere zu den Wasserzählern zu ermöglichen, überdies dürfen diese nicht zugestellt und versperrt werden.

Sollte ein Zähler ohne Wissen des Wasserabnehmers ausfallen, oder ist ein Zähler beschädigt, so ist der Verein berechtigt, den Wasserverbrauch nach der letzten Abrechnung zu ermitteln und der Wasserabrechnung zugrunde zu legen; sollte dies nicht möglich sein so ist es dem Verein vorbehalten an Hand des Durchschnittsverbrauches die Wasserabrechnung zu ermitteln.

Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, schadhafte Zähler unverzüglich dem Wasserversorgungsverein zu melden.

Der Einbau und die Abrechnung von eigenen Zwischenzählern ist Sache des Hausbesitzers.



Die Wasserzähleranlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Vereins errichtet oder, ausgewechselt werden.

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

Der Verein ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder ohne vorherige gerichtliche Entscheidung an sämtliche Verbrauchsstellen eines Eigentümers die Wasserlieferung einzustellen, wenn:

- ✓ Wasser widerrechtlich entnommen wird,
- ✓ an Einrichtungen, die dem Verein gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Verein vorbehalten sind, Änderungen eigenmächtig vorgenommen oder jene beschädigt werden,
- ✓ den Beauftragten des Vereins der Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
- ✓ die fällige Zahlung nach Maßgabe dieser Satzung nicht nach einmaliger Mahnung zeitgerecht geleistet wird.

§ 15 Zuwiderhandlungen und Zwangsmaßnahmen

Nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der festgelegten Frist kann die Vornahme der nach dieser Satzung festgelegten Handlungen an Stelle und auf Kosten des säumigen Pflichtigen angeordnet werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 16 Haftung

Bei Stellung von Schadenersatzansprüchen von Dritten haftet der Verein in seiner Gesamtheit.



§ 17 Leitungsschäden

Bei Rohrbruch und sonstigen Schäden (...)

Leitungsschäden an Privatleitungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Bei Rohrbruch oder sonstigen Schäden zwischen Hauptleitung und Wasserentnahmestellen ist der Schadensfall sofort zu beheben bzw. zu melden. Andernfalls kann der Anschluss abgesperrt oder auf Kosten des Eigentümers durch den Verein behoben werden.

Als Privatleitung gelten alle Teile einer Leitung, die auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten liegen und hinsichtlich derer der WVVS nicht die Leitungsbaulast trägt. Alternativ könnten die Privatleitungen auch in Lageplänen eingezeichnet werden.

Der Wasserabnehmer ist auch für die ordnungsgemäße Funktion und den Unterhalt des Wasserschiebers verantwortlich, die Wasserschieber müssen sichtbar und frei zugänglich sein

§ 18 Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden mit dem Schriftführer oder dem Kassier.

Beratend wird obiger Vorstandschaft ein Ausschuss beigegeben, bestehend aus:

dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
dem Kassier und dessen Stellvertreter
sowie 2 Beisitzern

Der Ausschuss ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Vorstandschaft.

Vorstandschaft und Ausschuss werden jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei evtl. erforderliche Nachwahlen mit der Amtsperiode der Vorstandschaft auslaufen.

§ 19 Protokollführung und Vorstandstätigkeit

Über die Sitzungen dieser Gremien sind ebenfalls Protokolle zu führen.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandschaft können deren Aufwendungen und Auslagen in Rechnung gestellt werden.

Der Wasserwart und der Kassier sowie gegebenenfalls weitere tätige Mitglieder erhalten angemessene Entschädigungen, die jeweils von der Vorstandschaft festgesetzt werden.



§ 20 Benützung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Im Brandfall dient die gesamte Anlage ausschließlich dem Zwecke der Gefahrenbeseitigung. Bei Bränden und Feuerwehrrübungen kann der Verein einzelne Rohrstränge, wie auch Ableitungen, absperren.

Der Verein behält sich jedoch vor, dass für Übungszwecke nicht unnötig Wasser verbraucht wird. Der Unterhalt, sowie der Einbau von Hydranten, gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 21 Zuwiderhandlungen – Verstöße

Zuwiderhandlungen an den in der Satzung festgelegten Richtlinien sind als Ordnungswidrigkeit zu betrachten und können mit einer Geldbuße vom Verein geahndet werden.

Die Höhe des Bußgeldes legt der Verein fest, jedoch sind mindestens 500,- € bei einem Verstoß zu erheben.

Vor Erhebung der Geldbuße ist dem betreffenden Mitglied, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Für die Anordnung des Bußgeldes ist für den Wasserversorgungsverein das jeweilige Amtsgericht zuständig.

§ 22 Wasserzins

Der Gesamtwasserverbrauch wird durch Zählerablesung festgestellt und der Wasserzins wird mit Rechnungsstellung erhoben.

§ 23 Satzungsänderung

Satzungsänderungen dürfen nur in der ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Ein Protokollauszug ist unmittelbar dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.



§ 24 Ehrungen

Verdiente Personen können durch den WasserVersorgungsVerein Sindelsdorf e.V. geehrt werden.
Für die Ehrung ist die Vorstandschaft zuständig.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
Die bisherigen Satzungen des Wasserversorgungsverein e.V., Sindelsdorf, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Sindelsdorf, den 25. September 2015

.....

gez. Schröfele
(1. Vorstand)

.....

gez. Burger
(2. Vorstand)

WasserVersorgungsVerein Sindelsdorf e.V.



Änderung der Satzung, vom 02.Oktober 1986

Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverein e.V., Sindelsdorf, über den Anschluss an die vereinseigene Wasserleitung, bestehend aus einem Hochbehälter (400 m³) auf Pl.Nr. 1086, einem zweiten Hochbehälter (100 m³) auf Pl.Nr. 1094 und einem dritten Hochbehälter (50 m³) auf Pl.Nr. 1501, einer Pumpanlage mit Pumpenhaus auf Pl.Nr. 560, der Pump- und Druckleitung, sowie aller dazugehörigen Hauptleitungen und über die Abgabe von Wasser;
Damalige Mitgliederzahl des Vereins: 196

**Änderung der Satzung, vom 25.05.2012 und Eintragung des
Amtsgerichtes München - Registergericht- vom 01.08.2012**

Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung, der Vertretungsberechtigten und der besonderen Vertretungsbefugnis.

Allgemeine Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.2012

letzte Fassung und Änderung der Satzung

durch die Mitgliederversammlung vom 25.09.2015

Änderung der §5, §6 und §17